

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. IX.

Luzern, 10. November 1798.

## Gesetzgebung.

Bericht der Commission des Senats über den ersten Abschnitt des Beschlusses über Friedensrichter und Friedensgerichte, am 8 November vorgelegt von Usteri.

### Bürger Gesetzgeber,

Der Gegenstand des Beschlusses, den Ihr Eurer Commission zugewiesen habet, ist die Ausfüllung einer sehr wesentlichen Lücke unserer Konstitution; eine Einrichtung, die kein freies Volk missen darf, die schon vor der frankischen Revolution bei denjenigen Völkern deren Verfassungen den Grundsätzen der Freiheit bis auf einen gewissen Grad huldigten — angetroffen, die gleich im ersten Jahre der frankischen Staatsumwälzung als eine der größten Wohlthaten der Revolution von ganz Frankreich aufgenommen ward, und die der helvetischen Nation nicht langer vorenthalten werden soll.

Es ist von den Friedensrichtern die Rede, und eben so schön und edel wie dieser Name, ist auch die Sache, die er bezeichnet.

Der Zweck der Friedensgerichte geht dahin, Recht und Gerechtigkeit jedem Bürger gleichsam in sein Haus und in seine Hütte zu bringen; der Gerechtigkeit jenes einfache Naturkleid und damit jene Schönheit und Anmut wieder zu geben, die sie unter Advokatenhanden und in dem schweren, kostbaren und abgeschmackten Kleide endloser Prozesse verloren hat.

Schnell, leicht und einfach von gesunder Vernunft und geradem Sinn eingegeben, sollen durch den Mund des Friedensrichters ihre Aussprüche seyn. Alle mühsam hervorgebrachte Dunkelheit und alle verworrene Verkehrtheit der Advokatenkunste, soll hier verschwinden, und keine andern Formen statt finden als aus denen Ordnung, Licht und Klarheit in die Geschäfte gebracht wird.

Der Friedensrichter wird keiner gelehrt Kenntnisse bedürfen; ein heller Kopf, Gerad Sinn, Redlichkeit und Friedensliebe werden die Eigenschaften seyn, die ihn von seinen Mitbürgern wählen, und die ihn allein zu seiner Stelle tauglich machen werden.

Vor allem und zunächst wird die schätzbare Klasse der Landbauer Gewinn und Vortheil aus der neuen Einrichtung ziehen; der Landmann, dem nichts verdächtigeres seyn kann, als Zeit und Geldraubende Prozesse, die neben seinem ökonomischen Ruin am Ende auch seine Moralität zu Grunde richten, wird nun nicht mehr in den Fall kommen, um eines elenden Missverständnisses oder um eines streitsüchtigen Nachbars willen, seine Feldarbeiten liegen zu lassen und bei entfernten Gerichten auf eine ihm unverständliche Weise, unter kostbarem Verlust, langsame Hülfe zu suchen.

Es wäre sehr unmöglich, B. O. Euch mehr zur Empfehlung eines so keiner Empfehlung bedürfenden Gegenstandes zu sagen. Mit besonderem Vergnügen beeilt sich die Commission Euch anzuteigen, daß sie die Arbeit des grossen Rathes allen ihren Wünschen entsprechend, und mit eben so viel Einsicht als Klarheit abgefaßt findet.

Es enthält zwar der uns übergebne Beschluß nur den ersten Abschnitt einer ausführlichen Resolution über die Einrichtung der Friedensrichter — und ihr habe bereits anerkannt, daß der gr. R. wohl gethan hat, Euch diese Abtheilung besonders zu überenden; denn da sie das Fundament enthält, auf welches sein übriges Gebäude aufgeführt ist, so würde durch eine allfällige Verwerfung von jenem — die Discussion der darauf sich stützenden Details, die sich der gr. Rath noch vorbehalten hat und der er ohne Zweifel eine nicht unbeträchtliche Zeit schenken wird, wegfallen. Allein Eure Commission konnte sich nicht versagen den vorliegenden ersten Abschnitt auch in Verbindung mit dem ganzen Commissionalurtheil des gr. Rathes zu durchgehen, und sie darf Euch zum Voraus versichern, daß Grundlage und Ausführung des Gegenstandes würdig sind.

Die gegenwärtige Resolution setzt fest:

I) Es sollen Friedensrichter und Friedensgerichte seyn, diese letzteren bestehen aus dem Friedensrichter und Beistighern desselben. — Sobald der Friedensrichter nicht bloß darauf beschränkt seyn soll, gütlich zu vermitteln zum Frieden und zur Beendigung des Zwistes zu bereden, und sich der Persuasionmittel,

die ihm dazu zu Gebote stehen mögen, zu bedienen, sobald er in zu bestimmenden Fällen, durch Richter aussprüche (wozu ihn schon sein Name zu berechtigen scheint) Frieden herstellen soll, und wie könnte er ohne diese Bevollmächtigung dem ruheliebenden Bürger gegen den Prozeßsuchtigen und gegen den Chicaneur Hülfe schaffen; so ist es umganglich nothwendig, daß nicht eine einzelne Person dieses Richteramt ausübe; es würde der Willkür eines Einzelnen zu viel Spielraum gelassen, und in den Augen der verfallten Partei wenigstens, der Friedensrichtereinrichtung ein grosser Theil ihres Werthes und Zutrauens entzogen werden. Durch eine einzelne Person, zu der wir Zutrauen besitzen, lassen wir uns alle, immer leichter als durch mehrere zugleich zum Frieden, zum Nachgeben, zur Ausschöpfung, zur Erkenntniß eines Irrthums bezwegen; allein dem richterlichen Ausspruch mehrerer, werden wir uns immer viel geneigter und williger unterwerfen als dem eines Einzelnen.

Es beruht also jene Zusammensetzung, welche der Beschlus enthalt, auf der Natur der Sache selbst; dem Friedensrichter kommt die gütliche Vermittlung, dem Friedengericht der richterliche Ausspruch zu.

Die Resolution sagt: 2) Es soll auf jeden Distrikte ein Friedengericht kommen; die Distrikte sollen nicht weniger als 3000 und nicht mehr als 6000 Einwohner haben; doch wo die Lokalitäten es ertheilen mag die Bevölkerung eines Distriktes auch unter 3000 seyn; Städte hingegen sollen nur, wenn sie über 10000 Einwohner haben, in zwei Bezirke getheilt werden.

Es scheinen diese Bestimmungen der Commission durchaus zweckmäßig; die Vermehrung der Friedensgerichte würde ohne verhältnismäßige Vortheile, die ganze Einrichtung allzusehr zusammengesetzt haben; man darf auch nicht vergessen, daß außer den Ausnahmen, die da statt finden sollen, wo die Lokalitäten es erfordern, die Beisitzer jedes Friedengerichts in dem Bezirk desselben vertheilt und jeder an seinem Ort Stellvertreter des Friedensrichters seyn wird.

Auch will die Commission hier bemerken, daß diese Bezirkfriedengerichte in der Folge, die aus verschiedenen Rücksichten so wünschbare Eintheilung der Distrikte ausnehmend erleichtern werden, indem ein sehr grosser Theil der gegenwärtigen Distriktsgerichtsgeschäfte nun wegfallen müssen, da sie durch die Friedengerichte auf die erwünschte Weise besetzigt werden.

Die Resolution verlangt 3) daß provisorisch und bis zur definitiven Eintheilung Helvetiens, die Bezirke durch die exekutive Gewalt angeordnet werden sollen.

Da bis zur endlichen neuen Eintheilung Helviens, die Bezirke nothwendiger Weise auch nur provisorisch angeordnet werden können, so bedarf wohl jene Verfügung keiner grossen Vertheidigung. Welchen Zeitverlust würde dieses Geschäft den gesetzgebenden Käthen verursachen, gerade ist, wo noch so viel wichtige

tige und bringende Arbeiten dieselben beschäftigen sollen. —

Endlich verlangt die Resolution 4) daß die Zahl der Beisitzer jedes Friedensgerichts mit der Zahl der stimmberechtigten Bürger des Bezirks, in Verhältniß stehen soll. Auch diese aus den ersten Grundsätzen der repräsentativen Verfassung fließende Verfügung, glaubt die Commission nicht vertheidigen zu müssen.

Sie rath Euch also, B. Senatoren, eimüthig zur Annahme des Beschlusses.

Möge der Tempel der Eintracht, den ihr durch die Einführung der Friedensrichter aufbauet, alle streitende Brüder in sich aufnehmen, und sie eher nicht entlassen, bis sie den Versöhnungskuss gewechselt haben; mögen die Hallen der Gerichte veröden — und möglichst alle Friedensrichter von der Würde und der Wichtigkeit ihres Amtes durchdringen seyn. Wo wäre auch ein ehrenvoller Amt, ein Amt, das dem tugendhaften Bürger, der das Gute nur thun will, um Gutes gethan zu haben, süssere Belohnung brächte, als das Amt eines Friedensgebers, eines Friedensherstellers. — Welche süssere Belohnung könnten wir selbst, B. S. wenn wir von unsern gegenwärtigen Stellen zurück in unsere vaterliche Heimat werden gekehrt seyn, erhalten, als durch das Zutrauen des Volkes zu einer Stelle gewählt zu werden, an der der rechtschaffne Mann so viel Gutes wirken kann.

### Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

#### Bürger Gesetzgeber!

Es ist sehr wichtig, daß wir euch die neuen Anstrengungen des Uebelgesinnten nicht unbekannt lassen. Weder das Beispiel des Vergangenen, noch die Macht der Grundsätze des natürlichen Rechts, noch die Heiligkeit der gerechten Sache und ihre taglichen Fortschritte; — weber die unter den ersten Gewalten bestehende Einigkeit, noch die Menge der aufgeklärten rechtschaffnen und kraftvollen Anhänger der Revolution noch der Besitzland einer, allen Koalitionen trotzenden Nation, — nichts bringt dieselben zur Besserung. Von zwei Sachen eine, entweder hat ihnen ihr Schwindelgeist ganzlich das Gehirn vereitelt oder die Wuth der Nachsucht hat sich ihrer grausamen und blutdürstenden Gemüthe bermächtigt. Denn was kann endlich ihre Hoffnung seyn? Glauben sie etwa wir werden auf der schönen Laufbahn rückwärts schreiten? Glauben sie uns etwa einer solchen Feigheit fähig, da wir doch alle Gefahren verachtet haben um bis auf den jetzigen Punkt zu gelangen? Glauben sie den